

 **Bundesministerium
Inneres**

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.004.0152020-0.004.015

Wien, am 27. Jänner 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat David Stögmüller, Freundinnen und Freunde haben am 28. November 2019 unter der Nr. **223/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vize-Landespolizeidirektor außer Rand und Band am Polizeinotruf“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Ist Ihnen oder Ihrem Ministerium dieser Fall, der sich im Sommer 2019 ereignet hat, bekannt?
 - a. Wenn ja, wann genau fand dieser statt? (Bitte ein genaues Datum angeben)
 - b. Wann genau wurden Sie bzw Ihr Ministerium über diesen Vorfall informiert?*

Das Notrufgespräch fand am Freitag, den 6. September 2019, um 21.30 Uhr statt. Der Landespolizeidirektor als Leiter der Landespolizeidirektion Steiermark wurde am Samstag, den 7. September 2019 informiert. Das Bundesministerium für Inneres erlangte am 26.11.2019 Kenntnis von diesem Vorfall.

Zur Frage 2:

- *Wurde der Polizeibeamte Thomas P. nach dem Telefonat am Montag um 8 Uhr zu Herrn Gaisch zitiert, bzw. fand dieses in der Tonbandaufnahme angekündigte Treffen statt?*

- a. *Wie lange dauerte es?*
- b. *Welchen Inhalt hatte das Gespräch?*
- c. *Waren auch andere Polizeibeamt*innen bei diesem Gespräch anwesend?*
- d. *Welche Konsequenzen hatte dieses Gespräch für Thomas P.?*

Nein, es fand kein Gespräch statt.

Zur Frage 3:

- *Wurde ein Disziplinarverfahren gegen den Polizeibeamten Thomas P. wegen dieses „Vorfalls“ eingeleitet?*
 - a. *Wer hat dieses und wann eingeleitet?*
 - b. *Mit welcher konkreten Begründung?*

Nein, es wurde kein Disziplinarverfahren gegen den Polizeibeamten eingeleitet.

Zur Frage 4:

- *Gab es für den Polizeibeamten Thomas P. sonstige Sanktionen, Verwarnungen oder Interventionen von Seiten des Herrn Gaisch bzgl. dieses „Vorfalls“?*

Nein, es gab keine Konsequenzen für den Polizeibeamten.

Zur Frage 5:

- *Kann ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden bzw. darf damit gedroht werden, wenn die Namen von Führungsbeamt*innen der Polizei nicht bekannt sind?*

Nein, es kann kein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

Zur Frage 6:

- *Sind Ihnen oder im Bundesministerium für Inneres die oben beschriebenen Vorfälle aus den Jahren 2005, 2011 und 2012 bekannt?*
 - a. *Wenn Ja, wurden diesbezügliche Konsequenzen in die Wege geleitet?*

Diesbezüglich liegen bei der Landespolizeidirektion Steiermark keine Aktenvorgänge auf. Die „Vorfälle“ sind auf Grund medialer Berichterstattung bekannt und führten u.a. zu einer parlamentarischen Anfrage (XXII.GP-NR, PA 3799/J), die mit Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 28.2.2006 beantwortet wurde. Die Konsequenzen wurden in dieser Beantwortung dargestellt.

Zur Frage 7:

- *Gab es Dienstaufsichtsbeschwerden über Herrn Gaisch (in den letzten fünf Jahren)?*

- a. *Wenn ja, wie viele?*
- b. *Wenn ja, wann?*
- c. *Wenn aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Anfragebeantwortung erfolgt, beantworten Sie bitte, ob gegen die stellvertretenden Landespolizeidirektoren des Bundeslandes Steiermark Dienstaufsichtsbeschwerden vorliegen (über die letzten zwei Jahre)?*

Es sind keine Dienstaufsichtsbeschwerden aktenkundig.

Zur Frage 8:

- *Wie viele Disziplinarverfahren wurden gegen Herrn Gaisch schon geführt?*

Gegen Herrn Gaisch wurden keine Disziplinarverfahren geführt.

Zur Frage 9:

- *Sind solche Aussagen und mehrmaliges Fehlverhalten duldbar für einen stellvertretenden Landespolizeidirektor?*

Nein, solche Aussagen sind nicht duldbar.

Zur Frage 10:

- *Welche Konsequenzen wurden aus dem dargestellten Telefonat sowie den früheren Vorfällen betreffend Herrn Gaisch gezogen?*

Es erfolgte eine Dienstzuteilung zum Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA). Der Sachverhalt wird gegenwärtig einer dienst- und disziplinarrechtlichen Prüfung unterzogen.

Zu den Fragen 11 bis 14:

- *Wann wurden Konsequenzen (Versetzung, usw.) für Herrn Gaisch angeordnet?*
 - a. *Von wem wurden diese angeordnet?*
 - b. *Bis wann sind diese aufrecht?*
- *Wohin wurde Herr Gaisch dienstzugeteilt?*
- *Wo ist (mit Stand der Anfragebeantwortung) Herr Gaisch dienstzugeteilt?*
- *Mit welchen genauen Aufgabengebieten ist Herr Gaisch aktuell beauftragt?*
 - a. *Wenn er noch im BFA beschäftigt wird, ist Herr Gaisch mit der Bearbeitung von Asylanträgen betraut?*
 - b. *Steht Herr Gaisch in seinem Aufgabengebiet in persönlichem Kontakt zu Verfahrensparteien?*

Herr Gaisch wurde mit Wirksamkeit vom 28.11.2019 gemäß § 39 BDG dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Steiermark, dienstzugeteilt. Diese Maßnahme ist noch aufrecht.

Die konkrete Aufgabenzuweisung erfolgt durch den Dienststellenleiter nach Maßgabe der gesetzlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, die abgestimmt auf die konkreten Anforderungen vorgenommen wird.

Zu den Fragen 15 und 16:

- *Ist die Versetzung von Herrn Gaisch ins BFA in Anbetracht der Aussagen aus den Jahren 2005 und 2011 angebracht?*
- *Wird Herr Gaisch in Zukunft im BFA tätig sein, trotz des Bekanntwerdens seiner Aussagen aus der Vergangenheit?*

Es liegt keine Versetzung vor, sondern lediglich eine Dienstzuteilung. Im Übrigen darf darauf verwiesen werden, dass der Sachverhalt derzeit einer dienst- und disziplinarrechtlichen Prüfung unterzogen wird.

Zur Frage 17:

- *Entspricht es einer gängigen Praxis im Bereich des Bundesministeriums für Inneres, dass disziplinäres Fehlverhalten zu Versetzungen zur Fremdenpolizei bzw. in ein Bundesamt für Asyl führt?*
 - a. *Falls ja: Wie begründen Sie diese Praxis?*
 - b. *Ist Ihnen bekannt, dass die Tätigkeit bei Fremdenpolizei bzw. BFA besondere Anforderungen an soziale Kompetenzen und aufgrund der schwierigen Lebenssituationen der Betroffenen ein gesteigertes Bewusstsein für Fragen der Menschenrechte und die Wahrung der Menschenwürde erfordert?*
 - c. *Wie bringen Sie diese Anforderungen mit Strafversetzungen bei disziplinärem Fehlverhalten in Einklang?*
 - d. *In wie vielen Fällen wurden in den vergangenen zehn Jahren Beamt*innen im Zuständigkeitsbereich des BMI nach disziplinären Verfehlungen bzw. während der Verfahren betreffend solche Vorwürfe zur Fremdenpolizei bzw. zu einem BFA versetzt? (Aufschlüsselung nach Jahreszahlen)*
 - e. *Wohin werden Beamt*innen versetzt, die sich bei der Fremdenpolizei bzw. dem BFA fehlverhalten?*

Nein. Die Verfügung einer Versetzung ist immer im Einzelfall zu beurteilen und erfolgt entsprechend den Vorgaben des § 38 BDG.

Zur Frage 18:

- *Ist Herr Gaisch als stellvertretender Landespolizeidirektor abberufen worden?*
 - Wenn ja, wann?*
 - Wenn nein, ist eine solche Abberufung angedacht und bis wann?*

Nein, der Genannte ist derzeit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl dienstzugeteilt. Im Übrigen kann diese Frage auf Grund der im Gang befindlichen dienstrechtlichen Prüfung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

Karl Nehammer, MSc

